

Allgemeine Hinweise zu den Abschlussprüfungen

1. Rechtsgrundlagen

Die Durchführung der Abschlussprüfungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG), der Verordnung über die Berufsbildung (BBV), dem kantonalen Gesetz über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG), der Verordnung über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerV), der Direktionsverordnung über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerDV) und dem gültigen Reglement über die Ausbildung und Abschlussprüfung des betreffenden Berufes resp. der Verordnung über die berufliche Grundbildung.

2. Prüfungsbehörde

Die Abschlussprüfungen werden durch die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) organisiert. Die Aufsicht obliegt der zuständigen Prüfungskommission. Sie wählt zudem die Chefexpertinnen und Chefexperten und verfügt über die Prüfungsergebnisse.

Die Abschlussprüfungen sind nicht öffentlich.

3. Obligatorium der Prüfung

Die Prüfungszeit gilt als Arbeitszeit.

Kandidatinnen und Kandidaten, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund der Prüfung fernbleiben, wird für die betreffenden Fächer oder Positionen die Note 1 erteilt.

4. Krankheit oder Unfall

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Prüfung antreten kann, muss dies mit einem *Arztzeugnis* belegen. Dieses ist sofort dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt zuzustellen. Nachträglich geltend gemachte Begehren wegen Krankheit oder Unfall werden nicht anerkannt.

5. Militärischer Urlaub

Wer sich zur Zeit der Prüfung im Militärdienst befindet, hat Anrecht auf Urlaub. Der Prüfling muss bei der zuständigen militärischen Stelle ein Urlaubsgesuch (mit Kopie des Aufgebots zur Abschlussprüfung) einreichen.

6. Prüfungskosten

Die Kosten für die Infrastrukturbenützung, das Werkzeug, das Material und die Raummieten werden gemäss Artikel 39 BBV und Art. 129 BerV dem Lehrbetrieb in Rechnung gestellt. Von den Lernenden dürfen für die Prüfung keine Gebühren erhoben werden.

Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Prüfungszulassung gemäss Artikel 32 BBV (alt Artikel 41 BBG) und Prüfungswiederholende ohne Lehrvertrag haben für die Prüfungskosten selber aufzukommen.

7. Haftung für Schäden

Fehlbare können für Schäden an Maschinen oder Einrichtungen haftbar gemacht werden, wenn sie absichtlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, oder wenn sie auf mangelhafte Ausbildung zurückzuführen sind.

8. Zugelassene Hilfsmittel

Sofern dem Aufgebot keine spezielle Werkzeug- und/oder Materialliste beigelegt wurde, gilt:

- a) *Praktische Arbeiten und Berufskennnisse*
Es ist das übliche Werkzeug mitzubringen. Das Arbeitsbuch ist mitzubringen, sofern dies im Reglement resp. in der Verordnung über die berufliche Grundbildung vorgesehen ist.
- b) *Fachzeichnen*
Es sind die üblichen Zeichenutensilien mitzubringen. Für das Anfertigen der Skizzen dürfen Zirkel, Lineal, Dreiecke oder ähnliche Zeichenhilfsmittel benützt werden.

c) *Fachrechnen*

Zugelassen sind Elektronische Taschenrechner (ohne Netzanschluss) und Tabellenbücher ohne Aufgabenbeispiele.

d) *Allgemeinbildung*

Gemäss Weisungen der zuständigen Berufsfachschule.

Der Gebrauch von Handy und Pager ist in jedem Fall verboten. Jeglicher Datenverkehr hat den sofortigen Abbruch der Prüfung zur Folge.

9. Unregelmässigkeiten

Unregelmässigkeiten während der Prüfung, die von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten zu verantworten sind, wie Stören des Prüfungsablaufs und Verwenden von unerlaubten Hilfsmitteln, muss der Chefexperte der zuständigen Prüfungskommission melden.

Diese kann

- a) bei der betreffenden Unterposition oder Position einen entsprechenden Notenabzug vornehmen,
- b) die Kandidatin oder den Kandidaten von der Prüfung ausschliessen bzw. die Prüfung als ungültig erklären und die Wiederholung der Prüfung im betreffenden Fach oder der gesamten Prüfung verlangen,
- c) bei nachträglicher Feststellung von Unregelmässigkeiten dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt den Entzug des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses beantragen.

Die Wiederholung der gesamten Prüfung gilt als zweite Prüfung im Sinne von Artikel 33 BBV.

10. Eröffnung des Prüfungsergebnisses

Das Prüfungsergebnis wird mit dem Notenausweis eröffnet. Dieser wird mit dem Fähigkeitszeugnis dem Lehrbetrieb zugestellt. Der Lehrbetrieb hat der lernenden Person ein Exemplar des Notenausweises sofort auszuhändigen. Das Fähigkeitszeugnis ist der lernenden Person am Ende der Lehrzeit abzugeben.

Das Fähigkeitszeugnis kann auch an einer Lehrabschlussfeier abgegeben werden.

11. Prüflinge aus anderen Kantonen

Zu Prüfende mit Lehrort ausserhalb des Kantons Bern wird das Prüfungsergebnis durch den Lehrortskanton eröffnet.

12. Beschwerderecht

Das Beschwerderecht richtet sich nach den Vorschriften des Lehrortkantons.

13. Auskunft

Allfällige Fragen sind an die Prüfungsleitung (Adresse und Telefonnummer siehe Vorderseite) oder an die zuständige Chefexpertin oder den Chefexperten zu richten.

Über Prüfungsergebnisse werden keine telefonischen Auskünfte erteilt.

**Abteilung Betriebliche Bildung
Prüfungsleitung**

